

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs-GbR, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, hat mit Datum vom 25.03.2025 einen Antrag gem. § 16b BImSchG (Repowering) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 12, Flurstück 140 (WEA T1) und Flur 11, Flurstück 17 (WEA T2) sowie den Rückbau von insgesamt zehn Windenergieanlagen der Bürgerwind Kümper 2 GmbH & Co. KG in Altenberge (Kreis Steinfurt) vorgelegt.

Demnach sollen 10 Bestandsanlagen vom Typ NEG Mignon 1000/60 mit einer Nabenhöhe von 70 m, einem Rotordurchmesser von 60 m und einer Leistung von jeweils 1000 kW durch zwei WEA vom Typ Nordex N149/5.X mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m ersetzt werden.

Das beantragte Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Windenergieanlagen unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zwei Bestandsanlagen im Abstand von jeweils rd. 300 m nördlich bzw. südlich des geplanten Vorhabens sowie 7 weitere Bestandsanlagen im Abstand von rd. 700 m bis rd. 1700 m östlich des geplanten Vorhabens sind im Rahmen der Betrachtung gem. UVPG zu berücksichtigen. Daher wurde für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Billerbeck. Die Standortflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die durch die Eingriffe bedingte Beeinträchtigung der Böden liegt allerdings unterhalb der Größenordnung für UVP-pflichtige Vorhaben.

Beide Anlagenstandorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kentrup-Temming. Aufgrund des Vorbescheids vom 30.01.2025 steht das allgemeine Bauverbot im LSG (Ziffer 2.2.B. Nr. des Landschaftsplans Baumberge-Nord) jedoch nicht entgegen.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Die geplanten Standorte liegen teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Der durch die Fundamente entstehende Retentionsraumverlust wird ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Schattenwurf sind bei Umsetzung der in den beiliegenden Gutachten zum Schall und zum Schattenwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Kultur-/Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 10.09.2026

Der Landrat
63.3-2025/0239
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek
